

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 115.

Montag den 25. April.

1859.

Die Auswanderung nach Oesterreich.

III.

Wir deuteten schon in unserem zweiten Artikel darauf hin, daß die Einwanderung nach Oesterreich, insofern sie von der dortigen allerhöchsten Stelle angebahnt werden konnte, bereits aufs erfreulichste geregelt ist. Bei dem hohen Interesse, welches diese Angelegenheit in zweifacher Beziehung auch für das deutsche Publicum gewinnt, dürfte die vollständige Mittheilung des betreffenden Actenstückes unsern Lesern nicht unwillkommen sein. Die betreffende kaiserliche Verordnung, wirksam für die Königreiche Ungarn, Croatien und Slawonien, die serbische Wojwodschafft mit dem Temeser Banate und das Großfürstenthum Siebenbürgen, ist vom 23. December 1858 datirt, im Reichs-Gesetz-Blatte LIX. Nr. 242 publicirt und lautet wörtlich:

„Zur Hebung und Förderung der Landescultur finde Ich, nach Vernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes, zu gestatten, daß den, in den Königreichen Ungarn, Croatien und Slawonien, in der serbischen Wojwodschafft mit dem Temeser Banate und in dem Großfürstenthume Siebenbürgen neu entstehenden landwirthschaftlichen Ansiedlungen, sie mögen durch die einheimische Bevölkerung oder durch Einwanderer begründet werden, von Staatswegen die nachstehend festgesetzten Begünstigungen, unter Erfüllung der für deren Erlangung vorgeschriebenen Bedingungen, ertheilt werden dürfen und verordne wie demnach folgt:

I. Begünstigungen neu entstehender Gemeinden.
§. 1. Dertlich zusammenhängende Ansiedlungen sind im Sinne dieser Verordnung als eine neu entstehende Gemeinde anzusehen und zu behandeln, wenn: a) die Ansiedlung bleibend und auf einer als Eigenthum erworbenen Feldmark gegründet wird; b) wenn der, die Gemeindegemarkung bildende zusammenhängende Flächeninhalt der Ansiedlung mindestens 1000 Joch zu 1600 Wiener Quadratklaster culturfähigen Bodens beträgt und wenn c) mindestens für fünfzig Familien selbstständige Wohnungen errichtet werden. §. 2. Um auf die, für neu entstehende Ansiedlergemeinden bewilligten Begünstigungen Anspruch machen zu können, müssen a) die Ansiedler der neuen Gemeinde demselben Volksstamme und demselben Religionsbekenntnisse angehören; b) von dem culturfähigen Boden der Gemeindegemarkung muß mindestens die Hälfte des Flächenmaßes einzelnen Häusern als Wirthschaftsbestiftung zugetheilt werden und jede dieser Wirthschaften muß mindestens eine bleibende und untrennbare Bestiftung von acht Jochen zu 1600 Quadratklastern haben. §. 3. Den Ansiedlern neu entstehender Gemeinden können folgende Begünstigungen zugestanden werden: a) Nachsicht der von der Gemeindegemarkung bisher entrichteten Grundsteuer sammt Zuschlägen für sechs Jahre; b) Befreiung der neu errichteten Gebäude von der Hauszins- und Hausclassensteuer durch fünfzehn Jahre; c) Befreiung der Ansiedler von der Personal-, Erwerb- und Einkommensteuer I. Classe durch fünfzehn Jahre, endlich d) Befreiung von der Pflicht zu öffentlichen Arbeitsleistungen bei Straßen- und Wasserbaulichkeiten außerhalb der Gemeindegemarkung durch fünfzehn Jahre. §. 4. Neu entstehende Ansiedlergemeinden sind durch zehn Jahre zur stabilen Militär-Bequartierung nur im Falle eines unausweichlichen Bedürfnisses, zur Bequartierung durchziehender Truppenkörper und zur Vorspannleistung aber, mit der möglichst zulässigen Schonung herbeizuziehen.“

II. Begünstigungen der keine neue Gemeinde bildenden Ansiedlungen. §. 5. Ansiedlungen, welche keine neue Gemeinde bilden, weil sie entweder einzeln ohne örtlichen Zusammenhang errichtet werden, oder ob schon zusammenhängend errichtet, der Zahl und Ausdehnung nach nicht so groß sind, um im Sinne des §. 1 als eine neu entstehende Gemeinde angesehen zu werden, können nur dann Begünstigungen ansprechen, wenn sie bestiftete Wirthschaften sind, in das freie und ungetheilte Eigen-

thum des Ansiedlers übergehen und bei neu entstehenden Wirthschaften die Bestiftung mindestens acht Joch zu 1600 Quadratklaster umfaßt. §. 6. Den im §. 5 gedachten Ansiedlungen können die im §. 3 aufgezählten Begünstigungen ebenfalls zugestanden werden, jedoch die Befreiung von der Grundsteuer sammt Zuschlägen nur für drei Jahre und die übrigen Befreiungen nur für sechs Jahre.“

III. Gemeinsame Begünstigungen. §. 7. Die Verträge, durch welche Ansiedler das Eigenthum ihrer, nach §. 2 oder §. 5 zu Begünstigungen berechtigenden Ansiedlungen erwerben, so wie auch jene Verträge, durch welche mehrere Ansiedler einen gemeinschaftlich erkaufen Grund untereinander vertheilen, genießen die Stempel- und Gebührenfreiheit. §. 8. Die für solche urbar gemachte Gründe, welche zur Zeit der Einführung des Grundsteuer-Providoriums im Wege der Urproduction nicht gepflügt und benützt waren, bereits zugestandene Befreiung von der darauf entfallenden Grundsteuer sammt Zuschlägen durch fünfzehn Jahre vom Tage der vollzogenen Urbarmachung an, ist nebst den sonst im §. 3 ausgesprochenen Befreiungen, den Ansiedlern ungeschmälert zuzuwenden. §. 9. Auch hat zufolge der Einrichtung der Grundsteuer in diesen Kronländern für ihren Grundbesitz, ungeachtet der vorgenommenen Verbesserungen der Cultursgattungen, eine Erhöhung der Steuerlast unter der Wirksamkeit des Grundsteuer-Providoriums nicht einzutreten. §. 10. Die politischen Behörden werden angewiesen, die Ansiedler kräftigst zu schützen, sie bei der Anlage der Wohnungen, Vertheilung der Gründe, Herbeischaffung der Lebens- und Wirthschaftsbedürfnisse, durch Belehrung und Anweisung zu unterstützen und das Gedeihen der neuen Ansiedlung mit Umsicht zu fördern.“

IV. Besondere Begünstigungen der aus dem Auslande einwandernden Ansiedler. §. 11. Ansiedlern, welche aus dem Auslande einwandern, und sich mit einem, von ihrer Heimathbehörde ausgestellten, von der betreffenden österreichischen Gesandtschaft bestätigten legalen Zeugnisse über Vermögen, Erwerbsfähigkeit und unbescholtene Aufführung ausweisen, kann mit der Bestätigung des Ansiedlungsvertrages auch die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen werden. §. 12. Die aus dem Auslande einwandernden Ansiedler, welche eine nach §. 2 oder §. 5 zu Begünstigungen berechtigende Ansiedlung eigenthümlich erwerben, haben für sich und ihre im Auslande gebornen Söhne die Befreiung von der Militairpflicht zu genießen. §. 13. Alle einwandernden Ansiedler, welche einer in Oesterreich anerkannten christlichen Confession angehören, werden der, diesen Confessionen gewährleisteten freien Religionsübung theilhaftig. §. 14. Die Habschaften der Einwanderer, so wie auch Maschinen, Ackergeräthschaften, Handwerkzeug, in soferne diese Gegenstände zu deren eigenem Gebrauche bestimmt und ihren Verhältnissen angemessen sind, dann dasjenige Nutz- und Arbeitsvieh, welches zur Instruirung ihrer Wirthschaften bestimmt ist, sind vom Zolle befreit, wenn sich die Einwandernden mit ihren bestätigten Ansiedlungsverträgen ausweisen.“

V. Anerkennung der gestatteten Begünstigungen. §. 15. Die Statthaltereien und Statthalterei-Abtheilungen sind ermächtigt, die für neu entstehende Ansiedlungen als zulässig erklärten Begünstigungen von Fall zu Fall zu erkennen. Gutsbesitzer, welche Grundstücke für zu errichtende Ansiedlungen zu verkaufen, so wie Ansiedler, welche zu dem gedachten Zweck Grundstücke zu erwerben beabsichtigen, müssen dann, wenn sie die für neue Ansiedlungen als zulässig erklärten Begünstigungen erlangen wollen, das beabsichtigte oder abgeschlossene Verkaufs- oder Kaufgeschäft, jedenfalls vor Beginn der Errichtung der Ansiedlungen, und spätestens vier Wochen nach dem Vertragsabschlusse, zur Kenntniß der gedachten Landesbehörde bringen, und jene Begünstigungen genau bezeichnen, welche sie nach den erlassenen Bestimmungen beanspruchen zu können erachten. §. 16. Die Zuerkennung der Begünstigungen hat gleichzeitig mit der Bestätigung der Verträge, durch welche die Ansiedler das Eigenthum der neu ent-